

Amtsblatt der Gemeinde Bönen

Jahrgang
2015

Nr.
18

Ausgabetag
21.09.2015

Inhaltsübersicht

Gegenstand	Seite
Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses und des Namens des gewählten Bewerbers der Wahl zum Bürgermeister der Gemeinde Bönen vom 13.09.2015	78

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt der Gemeinde Bönen ist kostenlos im Abonnement oder einzeln bei der Gemeinde Bönen, Fachbereich I – Zentrale Dienste, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Tel. 02383 / 933-107 erhältlich.

**Öffentliche Bekanntmachung
des endgültigen Wahlergebnisses und des Namens des gewählten Bewerbers
der Wahl zum Bürgermeister der Gemeinde Bönen vom 13.09.2015**

(§ 35 Abs. 2, § 46 b Kommunalwahlgesetz, § 63 Abs. 1 Kommunalwahlordnung)

Der Wahlausschuss der Gemeinde Bönen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.09.2015 das endgültige Wahlergebnis in der Gemeinde Bönen (Wahlgebiet) ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

A Zahl der Wahlberechtigten: 14.138 **B** Zahl der Wähler/innen: 7.747
C Zahl der ungültigen Stimmen: 54 **D** Zahl der gültigen Stimmen: 7.693

Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters:

Die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen verteilen sich wie folgt:

	Bewerber (Name)	Name/n der Partei/en oder Wählergruppe/n	Stimmen
1.	Eisler, Robert	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	2.710
2.	Rotering, Stephan	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Grüne), Bürgergemeinschaft Bönen e.V. (BgB), Freie Demokratische Partei (FDP)	4.983

Nach § 46 c Abs. 1 und 2 Kommunalwahlgesetz ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen sind 3.847 Stimmen.

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber Stephan Rotering (Geburtsjahr 1971, wohnhaft Baukeweg 4, 59514 Welper) mit 4.983 Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und dieser damit gewählt ist.

Rechtsmittel:

Gemäß §§ 39 Abs. 1, 46 b Kommunalwahlgesetz können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,
- sowie
- die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß §§ 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c, 46 b Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten.

Gegen die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters können gemäß § 46 e Abs. 2 Kommunalwahlgesetz auch Bewerber um dieses Amt Einspruch erheben, die nicht in der Gemeinde wahlberechtigt sind.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter (Rathaus, Raum 207, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen) schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bönen, 17.09.2015



Dirk Carbow
Wahlleiter der Gemeinde Bönen